

Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Großefehn“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Großefehn zeigt unter rotem Wellenschildhaupt, darin drei goldene Eicheln, in Gold eine rote holländische Windmühle.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt die Farben rot und gold, darin das Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Großefehn, Landkreis Aurich“
- (4) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.
- (5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Großefehn und ihrer Ortschaften ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Festsetzung von Wertgrenzen

- (1) Der Rat beschließt über die in § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG insbesondere genannten Rechtsgeschäfte nur, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortsräten und dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

§ 4 Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eine Beamtin / einen Beamten mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 5 Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Der/Die Bürgermeister/in wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Großefehn durch die/den erste/n stellvertretende/n oder durch die/den zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 6 Aufgaben des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

- (1) Der/Die Bürgermeister/in ist zuständig für die ihm/ihr nach den §§ 85 ff NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
 - (2) Zu den in § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG genannten Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und
-

deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßige wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:

Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangseinräumungen

- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahressummen)	6.000 €
- Stundungen , Ratenzahlungen und Niederschlagung von Forderungen <i>(ab einem Wert von 3.000 € wird der Verwaltungsausschuss unterrichtet)</i>	unbegrenzt
Erlass von Forderungen	1.500 €
- Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (unter Beachtung der Vergabeordnung) sowie Grunderwerb im Rahmen des Haushaltsplanes im Einzelfall bis zu	10.000 €
- Gewährung von Zuschüssen und Bereitstellung von Preisen an Verbände, Vereine und andere Organisationen im Einzelfall bis zu	250 €

§ 7 Ortschaften

- (1) Als Teile der Gemeinde bestehen die folgenden Ortschaften:

Akelsberg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Holtrop, Mittegrosbefehn, Ostgrosbefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Timmel, Ulbargen, Westgrosbefehn und Wrisse.

- (2) In den Ortschaften Akelsberg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Holtrop, Mittegrosbefehn, Ostgrosbefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Ulbargen und Wrisse werden Ortsräte gewählt. In den Ortschaften Timmel und Westgrosbefehn wird ein Ortsrat mit Sitz in Timmel gewählt. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ortsräte beträgt:

Akelsberg	5
Aurich-Oldendorf	7
Bagband	5
Felde	5
Fiebing	5
Holtrop	7
Mittegrosbefehn	7
Ostgrosbefehn	9
Spetzerfehn	7
Strackholt	7
Timmel/Westgrosbefehn	7
Ulbargen	5
Wrisse	5

- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Aufgaben des Orsrates:

Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in den Angelegenheiten nach § 93 Abs. 1 S. 2 NKomVG.

(5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 Abs. 1 S. 2. NKomVG.

§ 8

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters

Der/die Ortsbürgermeister/in erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

1. Aussprechen von Glückwünschen an Bürgerinnen und Bürger nach den Richtlinien des Rates,
2. Annahme von Anträgen,
3. Erhebungen für Statistiken und Zählungen,
4. Überwachung der Anlagen der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
5. Überwachung von Gewerbebetrieben zur Vermeidung von Verunreinigungen und Lärm,
6. Feststellung von Gefahrenpunkten für die Einwohner,
7. Überwachung von Gewässern und Sorgetragung für die Reinigung der von der Gemeinde in der jeweiligen Ortschaft zu unterhaltenden Wasserläufe,
8. Durchführung von Sammlungen,
9. Sonstige, im Einzelfall von dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in zu übertragende Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch den/die Ortsbürgermeister/in geeignet sind, sofern der/die Ortsbürgermeister/in oder der Verwaltungsausschuss zustimmt.

§ 9

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung geregelt.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
 - (2) Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
-

§ 11 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Großefehn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großefehn werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden", veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerhaus (Rathaus) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).
 - (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang am Bürgerhaus sowie durch Veröffentlichung unter www.grossefehnde.de und Hinweis hierauf in den „Ostfriesischen Nachrichten“ und der „Ostfriesen Zeitung“, Ausgabe Aurich.
 - (3) Sonstige Angelegenheiten, deren Bekanntmachung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch den Aushang am Bürgerhaus zu veröffentlichen.
-

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großefehn, den 14.12.2011

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 14.12.2011 beschlossen.
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 48 – am 23.12.2011. Inkrafttreten: 24.12.2011.
